

Der Oberlausitzer Sechsstädtebund – eine spezifische Institution an der Grenze von Städtebund und Landfriedenswahrung

Ein Vergleich mit den Verhältnissen im mitteleuropäischen Raum
mit besonderer Berücksichtigung der Länder der böhmischen Krone¹

ZDENĚK BERAN

Zu einem der erfreulichen Merkmale der mitteleuropäischen Historiografie der letzten zwei Jahrzehnte gehört das sich vertiefende Interesse für die Geschichte der einstigen Nebenländer der böhmischen Krone. Zur Vertiefung der Kenntnisse dieser jahrelang relativ vernachlässigten Thematik tragen in zunehmendem Maße Forscher von verschiedenen Seiten der heutigen Staatsgrenzen bei. Als eines der historischen Phänomene, das auf dem Territorium der Krone Böhmens einen völlig neuen Forschungsansatz erfordert, kann auch der Einfluss und die Rezeption des institutionalisierten Landfriedens und der damit verwandten juristischen und sozialen Strukturen betrachtet werden.

Ziel dieser Studie ist es, den einstigen Bund von Oberlausitzer Städten – den Sechsstädtebund – der in der Oberlausitz zweifellos die einflussreichste und diesem Territorium eigenste Variante eines Landfriedens darstellte, in den Kontext von langfristigen und breiten historischen Prozessen einzubetten. Zu den wichtigsten Fragen, die sich dabei anbieten, gehört die Suche nach dem Zusammenhang zwischen Landfrieden und Städtebünden – vor allem, welche Beziehungen der Sechsstädtebund zu diesen beiden Institutionen hatte. Ferner bietet sich ein möglicher Vergleich des Sechsstädtebundes mit verwandten Institutionen in den übrigen Ländern der böhmischen Krone an und die Einbettung in die Tradition der sich langfristig entwickelnden sozialen Strukturen, deren Ziel es war, im mitteleuropäischen Raum die öffentliche Ordnung zu verteidigen.

Tatsache ist, dass dem Blick deutscher Historiker, die ihre Aufmerksamkeit jenen Landfrieden widmen, welche auf dem Territorium des Heiligen Römischen Reiches entstanden sind, die Landfrieden in den Ländern der böhmischen Krone praktisch entgehen, auch wenn es sich hier oftmals ebenfalls um einen – wenn auch gewissermaßen spezifischen – Teil des Heiligen Römischen Reichs handelte.² Was Arbeiten anbelangt, die auf eine syn-

¹ Diese Studie entstand mit Unterstützung des Projektes für die Entwicklung der Postdoktorandentätigkeit an der Universität Hradec Králové (Development activities postdocs at the University of the Hradec Králové), Reg. Nr. CZ.1.07/2.3.00/30.0015. Übersetzt aus dem Tschechischen von Eliška Boková.

² Bis heute inspirierend ist die Arbeit von HEINZ ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966, welche die Grenzen des üblichen rechtshistorischen Ansatzes übersteigt. Am systematischsten widmet sich dem Thema Landfrieden in den letzten Jahren der Rechtshistoriker Elmar Wadle, in dessen Texten ebenfalls Verweise auf den vorherigen Fachdiskurs sowie die Fachliteratur zu finden sind, auf deren Auflistung daher an dieser Stelle verzichtet werden kann: *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*, hrsg. von Elmar Wadle/ Arno Buschmann, Paderborn 2002; *Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter*, hrsg. von Elmar Wadle, Berlin 2001.

thetische Art und Weise die Entwicklung der Landfrieden in den Ländern der böhmischen Krone reflektieren, sind wir im Grunde genommen auf einige Seiten in dem 100 Jahre alten rechtshistorischen Kompendium von Jan Kapras angewiesen, das teilweise vom deutschen Verfasser Otto Peterka ergänzt wurde.³ Die Reihe *Velké dějiny zemí Koruny české* – das bislang umfangreichste historiografische Projekt, das sich der Darstellung der Geschichte der gesamten Krone Böhmens widmet – geht angesichts des Gesamtumfangs der behandelten Thematik und auch wegen der unzureichenden Primärforschung nicht detailliert auf das Thema Landfrieden ein.⁴ Man kann jedoch keineswegs den tschechischen, deutschen und polnischen Historikern und Rechtshistorikern ihr Verdienst absprechen, dass sie unsere Erkenntnisse über das Landfriedenssystem der einzelnen Länder stark vorangetrieben haben.⁵ Im Falle der Oberlausitz gilt das kontinuierliche Interesse vor allem der Geschichte der bedeutendsten Organisation, die nach und nach auf Basis des Landfriedens konstituiert wurde – dem Sechsstädtebund.

Um in den weiteren Darlegungen eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, sollen an dieser Stelle einige Grundbegriffe geklärt werden. Der Ausgangsbegriff, den wir näher spezifizieren müssen, ist in erster Linie der Terminus „Landfrieden“, mit dem im allgemei-

³ JAN KAPRAS, *Právní dějiny zemí Koruny české*, Bd. II: *Dějiny státního zřízení*, Teil 1: *Doba předbělohorská*, Praha 1913; OTTO PETERKA, *Rechtsgeschichte der böhmischen Länder*, Teil 1/2, Reichenberg 1923/1928.

⁴ LENKA BOBKOVÁ/ MILENA BARTLOVÁ, *Velké dějiny zemí Koruny české*, Bd. IVa/b, Praha/Litomyšl 2003; PETR ČORNEJ, *Velké dějiny zemí Koruny české*, Bd. V, Praha/Litomyšl 2000; PETR ČORNEJ/ MILENA BARTLOVÁ, *Velké dějiny zemí Koruny české*, Bd. VI, Praha/Litomyšl 2007.

⁵ Ich führe hier nur eine kurze Auswahl der neueren Arbeiten an, die eine Orientierung in den wichtigsten Richtungen der aktuellen Forschung ermöglichen. In Böhmen begann mit einer sich vielversprechend entwickelnden Forschung zu Kreislandfrieden in der nachhussitischen Zeit und vor allem zu ihren sozialen Strukturen: JOSEF PETRÁŇ, *Skladba pohusitské aristokracie v Čechách*, in: *Acta Universitatis Carolinae, Philosophica et Historica* 1 (1976), S. 9–80; den Kreislandfrieden aus der Zeit des Interregnums widmeten sich ferner: MARTIN ŠANDERA, *Hynce Ptáček z Pirkštejna. Opomíjený vítěz husitské revoluce*, Praha 2011; MARTIN ŠANDERA, *Východní landfrýd (skutečná podstata krajského čtyřspolku)*, in: *Regiony – časoprostorové průsečíky?*, hrsg. von Robert Šimůnek, Praha 2008, S. 106–115; und ZDENĚK BERAN, *Boleslavský landfrýd 1440–1453. Krajský landfrýdní spolek v pohusitských Čechách*, *České Budějovice* 2011; ZDENĚK BERAN, *Čáslavský landfrýd 1440 až 1453*, in: *Východočeské listy historické* 25 (2008), S. 79–103. Nicht nur die Entdeckung eines einzigartigen Dokuments, sondern auch eine grobe Übersicht über die Landfriedensgeschichte in Böhmen präsentierte: IVAN HLAVÁČEK, *Žatecký landfrýd Václava IV. z března r. 1415*, in: *Sto let od narození profesora Jindřicha Šebánka*, Brno 2000, S. 99–108. In Mähren machten sich um das Wiederaufleben des Interesses am Thema Landfrieden Jaroslav Mezník, Josef Válka, Veronika Slezáková und vor allem der Rechtshistoriker Dalibor Janiš verdient: JAROSLAV MEZNÍK, *Lucemburská Morava 1310–1423*, Praha 2001; JOSEF VÁLKA, *Dějiny Moravy*, Bd. 1: *Středověká Morava*, Brno 1991; VERONIKA SLEZÁKOVÁ, *Počátky a vývoj nejstarších moravských landfrýdů z let 1387, 1396, 1405 a 1412*, in: *Časopis Matice moravské* 120 (2001), S. 315–336; DALIBOR JANIŠ, *K úloze institutu landfrýdu v moravském zemském právu na prahu novověku. (Vznik a vývoj landfrýdů a role panovníka)*, in: *Folia historica bohemica* 25 (2010), S. 7–28. Dem Thema Landfrieden auf dem Gebiet des historischen Schlesiens widmeten sich folgende polnische Rechtshistoriker: PIOTR JUREK, *Śląskie pokoje krajowe*, Wrocław 1991; und KAZIMIERZ ORZECZOWSKI, *Ogólnośląskie zgromadzenia stanowe*, Warszawa/Wrocław 1979. Auf deutscher Seite vgl. KLAUS J. HEINISCH, *Schlesische Landfrieden*, in: *Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau*, Würzburg 1981, S. 70–91. In Tschechien vor allem: MARTIN ČAPSKÝ, *Struktury moci a moc struktur. Slezská knížectví v časech husitské hrozby*, in: *Slezsko – země Koruny české. Historie a kultura 1300–1740*, Bd. A, Praha 2008, S. 163–175. Die heutige Forschung zu Oberlausitzer Landfrieden konzentriert sich fast ausschließlich auf den Sechsstädtebund – von den neueren Arbeiten vgl. die folgenden Tagungsbände: *650 Jahre Oberlausitzer Sechsstädtebund 1346–1996*, hrsg. von Gunter Oettel/ Volker Dudeck, Bad Muskau 1997; *1346–1996. 650 Jahre Sechsstädtebund der Oberlausitz (Kamenzer Beiträge 1)*, Kamenz 1997. Die Rezeption des Landfriedens in der Niederlausitz erscheint bislang in etwas unklarem Licht – die Frage ist, ob und inwiefern die Landfrieden für die Niederlausitz ein Randphänomen darstellten. Auch die letzten Jahre, in denen sich das Interesse für die sogenannte böhmische Zeit etwas mehr entfaltete, brachten keine Arbeit mit sich, die diese Richtung einschlagen würde.

nen Sinn des Wortes im Deutschen der Zustand des Friedens verstanden wird, also das friedliche Zusammenleben der Bevölkerung ergänzt durch eine geordnete und wirksame Verfolgung derjenigen, welche diesen Frieden stören. Im engeren Sinn des Wortes handelt es sich um eine Gruppe von Rechtsnormen, die diesen Zustand konstituieren und festigen.⁶ Dabei gilt, dass sich diese zweifache Begriffsbedeutung erst nach und nach präziserte. Die ältere Auffassung des Landfriedens, welche aus der deutschen Theorie auch von tschechischen Rechtshistorikern übernommen wurde, hatte die Tendenz, unter dem Begriff Landfrieden sämtliche Institutionen zusammenzufassen, die danach strebten, gemeinsam über Ordnung und Frieden im Lande zu wachen. Damit schwand jedoch die Betonung des normativen Charakters dieses Aktes. Diese Auffassung erscheint demnach in der heutigen Zeit etwas revisionsbedürftig.⁷ Eine Anleitung dafür, wie sich zwischen dem Rechtsinstitut „Landfrieden“ und der auf dessen Grundlage entstandenen politisch-verwaltungstechnischen Entität unterscheiden lässt, bieten prägnante Bezeichnungen wie z. B. „Landfriedensbund“, „Landfriedensbündnis“ oder „Landfriedenseinung“.

Unter dem „Städtebund“ versteht die rechtshistorische Wissenschaft einen „organisatorischen Zusammenschluss von mehreren Städten zur Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele“, dem in der Regel „bi- und multilaterale Vereinbarungen einzelner Städte [...] zur Sicherung von Handelsstraßen und zum Schutz gegen überholte Rechtsformen“ (z. B. Kampfansage und Fehde) sowie „allgemein zur Sicherung des Friedens im Interesse des Handels und Gewerbe“ vorausgehen. Es handelte sich eigentlich um ein Eidbündnis, das zum inneren Frieden und der gegenseitigen Hilfeleistung gegen einen äußeren Feind verpflichtet, was politisch-administrativ zum Ausdruck kam.⁸ Der Städtebund im eigentlichen Sinn des Wortes erschien in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts in Norditalien (1167 Lombardenbund), und es ist somit bezeichnend, dass die Tradition der Städtebünde schon zu ihrem Beginn in einen direkten Widerspruch zum Landfriedenswesen geriet. Bereits 1158 wurden auf dem Reichstag von Roncaglia von Friedrich I. Barbarossa Bündnisse von Städten untersagt. 1231 wurden sie erneut per Reichsgesetz verboten. Auch das Ende des wichtigsten Zeitraums in der Geschichte von Städtebünden ist unmittelbar mit dem Landfrieden verbunden; es handelt sich konkret um das Verbot von Städtebünden, das in

⁶ Landfrieden I (Landfriedensgesetzgebung), in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (im Folgenden: HRG), Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 1453.

⁷ Vgl. beispielsweise die Definition des Landfriedens nach: JOSEF KALOUSEK, *České státní právo*, Praha 1892, S. 331, oder RUDOLF RAUSCHER, *Zemské míry na Moravě*, Praha 1919, S. 6. Im weiteren Sinn des Wortes wird der Landfrieden auch aufgefasst von: HLAVÁČEK, *Žatecký landfrýd* (wie Anm. 5), S. 100, 107, der ausgeht von: ERICH ASCHE, *Die Landfrieden in Deutschland unter König Wenzel*, Greifswald 1914, S. 7; unter Landfrieden versteht Asche mehrere unterschiedliche Tatsachen: „ganz allgemein Frieden im Lande [...] Anordnungen des Reichsoberhauptes oder eines Landesherren zur Erhaltung dieses Friedens [...] einen Vertrag zur gemeinsamen Aufrechterhaltung des Friedens in den Landen der Teilnehmer [...] ein politisches Bündnis gegen äußere oder innere Feinde“.

⁸ Städtebund, in: HRG IV, Sp. 1851, 1855, in Anlehnung an: GERHARD DILCHER, *Reich, Kommunen, Bünde und die Wahrung von Recht und Friede. Eine Zusammenfassung*, in: *Kommunale Bündnisse Oberitaliens und Oberdeutschlands im Vergleich*, hrsg. von Helmut Maurer, Sigmaringen 1987, S. 244. Vgl. ferner den Hinweis unter dem Stichwort Städtebund, in: *Lexikon des Mittelalters*, Bd. VIII, München/Zürich 1997, S. 17 f. auf die Überschneidung der Städtebünde mit den Landfriedensbündnissen in Zeiten politischer Instabilität, in denen beide Institutionen gemeinsam für die Friedenswahrung im Lande sorgten.

Artikel 35 des Landfriedens von Eger vom 5. Mai 1389 angeordnet wird.⁹ Das Zeitalter der Städtebünde kann jedoch auch im Zusammenhang mit dem Übergang von Landfrieden in der Form von Reichsverordnungen, die auf der hoheitlichen kaiserlichen Macht gründeten, zur föderativen Struktur der darauffolgenden Zeit betrachtet werden. Dabei ist zu sehen, dass viele Städtebünde, die aus der zweiten Hälfte des 13. und des darauffolgenden Jahrhunderts stammten, nicht in Opposition zur königlichen Macht standen. Im Gegenteil – in der Zeit der Schwächung dieser Macht übernahmen sie die Pflege der Friedenssicherung im Reich.¹⁰

Primäre Aufgabe des Landfriedenwesens nach 1235 war die Bekämpfung der ritterlichen Fehde und der Selbsthilfe. Dabei handelte es sich praktisch vor allem um folgende vier Delikte: Totschlag, Raub, Brandstiftung und Diebstahl. Der mittelalterlichen Landesautorität ist es jedoch nicht gelungen, ein allgemeines Verbot der Fehde durchzusetzen. Das spätmittelalterliche Friedensbestreben bildete sich infolge der Schwächung der Zentralmacht als ständisch gegliedert heraus. Eine wichtige Strömung des ständisch ausgeprägten Strebens nach dem Schutz des Friedens stellten in jener Zeit die Städtebünde dar. Gerade dank dieser Ausrichtung der Städtebünde, welche den Schutz der öffentlichen Ordnung (oder des Landfriedens im allgemeinen Sinn des Wortes) anstrebten, entstand die Möglichkeit, beide Rechtstraditionen zu kombinieren. Auf dieser Ebene befand sich auch der Schlüssel zu einer eventuellen Zusammenarbeit der Städte mit den Landesherren.¹¹

Die deutschen Rechtshistoriker definierten zudem einen weiteren Bereich, in dem sich das Institut „Landfrieden“ deutlich von den Städtebünden unterscheidet. Gerhard Dilcher machte in Kontraposition zu Gottesfrieden und Landfrieden auf den besonderen Charakter des Stadtfriedens aufmerksam, in dem sich die Bürger durch einen Eid zum dauerhaften und verbindlichen Ausschluss von Fehden und gewaltsamen Auseinandersetzungen vereinten.¹² Heinz Angermeier spezifizierte ferner die Unterschiede zwischen Landfrieden und Städtebünden sowie zwischen personalem und kommunalem Frieden. Seiner Meinung nach strebte man zwar in den Landfrieden einen absoluten Frieden an, in der Praxis blieben die Landfrieden jedoch von ihren Schöpfern abhängig, die sie nur dann respektierten, wenn dabei nicht ihre eigenen Privilegien betroffen waren. Der Stadtfrieden hingegen hatte einen absoluten Charakter, womit er den Staatsfrieden ähnelte, die in jener Zeit von Königen in westlichen Monarchien durchgesetzt wurden.¹³ Angermeiers Abgrenzung wurde von Eva-Marie Distler übernommen und weiter ausgearbeitet, auch wenn sie den Zusammenhang zwischen den Städtebünden und dem Gottesfriedens- und Landfriedenwesen als weiteren Trägern von *pacem et iustitiae*, also der Fundamente des

⁹ Deutsche Reichstagsakten unter König Wenzel, Abt. II: 1388–1397, Bd. 2, hrsg. von Julius Weizsäcker, München 1874, S. 164, Nr. 35.

¹⁰ EVA-MARIE DISTLER, Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion, Frankfurt am Main 2006, S. 182; Städtebund, in: HRG IV, Sp. 1852, 1856; ANGERMEIER, Königtum (wie Anm. 2), S. 37.

¹¹ Landfrieden I (Landfriedensgesetzgebung), in: HRG II, S. 1460–1461; ANGERMEIER, Königtum (wie Anm. 2), S. 39.

¹² Stichwort Stadtrecht, in: HRG IV, S. 1865.

¹³ ANGERMEIER, Königtum (wie Anm. 2), S. 18–22.

mittelalterlichen Staatlichkeit, keineswegs anzweifelte.¹⁴ Trotz der gemeinsamen Wurzeln und sich überschneidenden Interessen beider Institutionen blieb somit der ständige Widerspruch im Fundament beider Traditionen – dem Landrecht einerseits und dem jüngeren Stadtrecht andererseits – bestehen. Wie im folgenden Text noch skizziert werden wird, erlangte der Sechsstädtebund ein ungewöhnlich hohes Vertrauen des Herrschers. Seinen Erfolg verdankte er auch den außerordentlich günstigen Ausgangsbedingungen.

Handelte es sich jedoch im Falle des Sechsstädtebundes um einen Landfriedensbund? Dabei muss man sich nach Jureks Vorbild, das auf das schlesische Milieu angewandt wurde, von den traditionellen Ansichten der bisherigen Historiografie befreien und versuchen, eine Analyse durchzuführen, die neue Gedankengänge und historische Methoden verwendet.¹⁵ Inspirierend wirkt in gewisser Weise in diesem Falle die Studie von Martin Čapský, der die Theorie des Funktionierens sozialer Systeme von Niklas Luhmann nutzte.¹⁶ Auf diese Art kann man die Grenzen der strikten Betrachtungsweise der Rechtsgeschichte überwinden, in der entweder Landfrieden oder die Bundesstrukturen der einzelnen Stände als Inspirationsquellen für Sozialstrukturen dienten, die üblicherweise als „Bund“, „Bündnis“, „Einung“, „Landfriede(n)“ oder mit einer Kombination dieser Wörter („Landfriedensbund“, „Landfriedenseinung“) bezeichnet werden. Unter rechtshistorischem Aspekt betrachtet würden diese unterschiedlichen Rechtsinstitute de facto gegeneinander stehen – ein normativer Akt des Herrschers oder Landesherrn einerseits, andererseits ein Element der Selbstverwaltung, das zumeist aus der Schwächung der zentralen Macht Nutzen zog oder dieser Schwächung entgegenwirkte. Unter dem Aspekt von Langzeitercheinungen kam es jedoch häufig zu gegenseitigen Überschneidungen dieser beiden institutionellen Strömungen. Eine grundlegende Rezeption beider Institutionen auf dem Territorium der böhmischen Krone erfolgte während der Luxemburgerzeit, wobei sich der Schwerpunkt von Friedensbündnissen und -einungen allmählich zu wirklichen Landfriedensbünden verschob.

Auf dieser Ebene hat sich mit der Geschichte der deutschen spätmittelalterlichen Landfrieden H. Angermeier befasst, der sich gezielt von der strikten rechtshistorischen Definition des „Landfriedens“ abgrenzte und einen der möglichen Ansätze bei der Wahrnehmung der Landfrieden in Bezug auf ihre gesellschaftliche Bedeutung andeutete. Dabei war er sich auch der Gefahr des anderen Extrems bewusst – der Beschränkung auf die bloße politische Interpretation, die in Landfrieden lediglich Machtinstrumente (des Königs, der Fürsten bzw. der Städte) sieht. Seiner Auffassung nach gehören die Städtebünde mit dem Ziel der inneren Friedenssicherung auf einem gewissen Territorium zu den rechtmäßigen Bestandteilen der breiten Tradition des Landfriedenswesens. Es wäre also vereinfachend, die verschiedenen Traditionen, die eine Einschränkung der kriegerischen Gewalt anstreben, getrennt zu beobachten, denn eine auf kollektiver Selbsthilfe gründende Bewegung

¹⁴ DISTLER, Städtebünde (wie Anm. 10), S. 40, 79, 186–189.

¹⁵ Das in der böhmischen, polnischen und schlesisch-deutschen Historiografie übliche Konzept des Landfriedens wurde revidiert und enger gefasst von: JUREK, Śląskie pokoje (wie Anm. 5), S. 13–24.

¹⁶ ČAPSKÝ, Struktury (wie Anm. 5), S. 163–175; NIKLAS LUHMANN, Sociální systémy. Nárys obecné teorie, Brno 2006.

konnte sich durchaus mit der ursprünglich landesherrlichen Tradition der Landfrieden überschneiden.¹⁷

Eine unmittelbare Quelle, welche die Gründung des Oberlausitzer Sechsstädtebundes inspirierte, lässt sich heute nur sehr schwer ausmachen. Verschiedene Formen der mittelalterlichen Friedensbestrebungen waren nämlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts im gesamten mitteleuropäischen Raum im Rechtsdenken der höheren Sozialschichten fest verankert. Es bleibt also nur die Möglichkeit nach verwandten Institutionen in der nächsten Umgebung zu suchen, bei denen man eventuelle strukturelle Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten mit dem Sechsstädtebund untersuchen könnte. Mit Sicherheit kann dabei behauptet werden, dass dem Sechsstädtebund zur Zeit seiner Entstehung das Bestreben der Städtebünde im Reich bekannt war.¹⁸

Das Gründungsdatum des Sechsstädtebundes, der 21. August 1346, führt uns eindeutig zu den Anfängen der Herrschaftszeit des Luxemburgers Karls IV., zu dessen am intensivsten durchgesetzten Zielen die Sicherung des Friedens im Reich gehörte. Die Landfriedenspolitik dieses Herrschers erscheint dabei aber auf den ersten Blick keiner einheitlichen Linie zu folgen. Einerseits positionierte er sich in der Goldenen Bulle eindeutig gegen die Städtebünde, stattdessen unterstützte er territoriale Einungen zur Wahrung des Friedens im Lande – sogenannte Landfriedenseinungen –, in denen alle Stände der jeweiligen Regionen vereint waren. Andererseits blieben jedoch die Städte trotz deklarierter Strenge des Herrschers die treuesten Verbündeten der Luxemburger, für die sie eine wichtige Stütze gegenüber dem Reichsadel darstellten.¹⁹ In der Praxis war Karl IV. daher häufig gezwungen, den Weg des Kompromisses zu gehen; einen abweichenden Ansatz wählte er auch gegenüber seinen Ländern, in denen er vor allem die Interessen seines eigenen Hauses verfolgte. Bei der Beurteilung der Gründung des Sechsstädtebundes ist auf die außerordentlichen Umstände hinzuweisen, unter denen sich der frisch gewählte römische König Karl mit einer komplizierten politischen Situation auseinandersetzen musste und dabei selbst erst am Anfang der Festigung seiner eigenen Macht stand.²⁰

¹⁷ ANGERMEIER, Königtum (wie Anm. 2), S. 14–15, 37–40, stimmt zwar der Definition von RUDOLF HIS, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Bd. I: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, Leipzig 1920, S. 7, zu, welche den Landfrieden als „durch weltliches Gesetz oder durch Einung bewirkte Festsetzung außerordentlicher Normen zur Bekämpfung oder Einschränkung der Ritterfehde und zur Sicherheit erschienen“ begreift, aber er sieht breitere Möglichkeiten im historischen Ansatz. Die sichtbarste Äußerung des Landfriedenswesens in der Zeit des Interregnums war seiner Meinung nach der Rheinische Städtebund, von dem man jedoch nicht direkt im Sinne des Landfriedens sprechen kann, da es sich weder um einen juristischen Frieden noch um eine andere beschränkte Friedensvorschrift handelte. Vgl. ferner NORBERT OHLER, *Válka a mír ve středověku*, Jihlava 2004, S. 313–338.

¹⁸ KARL CZOK, Der Oberlausitzer Sechsstädtebund zwischen Bürgergeist, Königs- und Adelsherrschaft, in: 650 Jahre Oberlausitzer Sechsstädtebund, hrsg. von Oettel/ Dudeck (wie Anm. 5), S. 9.

¹⁹ Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356, in: Karel IV. Státnické dílo, hrsg. von Marie Bláhová/ Richard Mašek, Praha 2003, S. 288 f.; LARS-ARNE DANNENBERG, War Bautzen eine Residenz? Überlegungen zu Ursprung und Genese einer Residenzstadt, in: Korunní země v dějinách českého státu, Bd. III: Rezidence a správní sídla v zemích České koruny ve 14.–17. století, hrsg. von Lenka Bobková/ Jana Konvičná, Praha 2007, S. 390; FRANCIS RAPP, Svatá říše římská národa německého. Od Oty Velikého po Karla V., Praha/Litomyšl 2007, S. 215, 222; FERDINAND SEIBT, Karel IV. Císař v Evropě (1346–1378), Praha 1999, S. 223 f.; JIŘÍ SPĚVÁČEK, Karel IV. Život a dílo (1316–1378), Praha 1979, S. 220 f., 225, 478, 554 f.; KAREL KADLEC, Dějiny veřejného práva ve střední Evropě, Praha 1928, S. 93.

²⁰ Neben den allgemein bekannten Schwierigkeiten im Reich musste sich Karl IV. auch mit dem problematischen Verhältnis zu Polen auseinandersetzen, als die böhmischen Positionen in Schlesien vom gerade wütenden böhmisch-polnischen

Die Tendenzen, die mit dem Bestreben nach politischer Vereinigung der Städte zum Schutz der öffentlichen Ordnung zusammenhingen, kamen in der Oberlausitz zunächst in den reichen Städten zur Geltung, bei denen von Anfang an ein starker Bezug zum benachbarten Schlesien zu erkennen war. Bereits am 10. August 1339 verbündeten sich die Oberlausitzer Städte Görlitz, Bautzen, Kamenz und Löbau unter Zustimmung Johanns von Luxemburg für zwölf Jahre mit den schlesischen Städten Breslau (Wrocław) und Neumarkt (Środa Śląska) im Breslauer Land, Glogau (Głogów) im Glogauer Land sowie mit Strehlen (Strzelin) und Ohlau (Oława) im Brieger Land.²¹ Somit entstand der wohl älteste Bund auf dem Gebiet des territorial erweiterten böhmischen Staates.

Die in Breslau ausgestellte Gründungsurkunde des Bündnisses ist eine königliche Verordnung, welche die Konvergenz der Interessen des Herrschers und der reichen Städte nutzte. In dem Bündnis erscheinen Städte, die auf verschiedene Art und Weise der Oberhoheit des böhmischen Königs unterstanden. Der Bund sollte offensichtlich eine Stütze der böhmischen Herrschaft in Schlesien und der Oberlausitz werden, aber zugleich auch den Städten, denen die Bewachung der Handelswege anvertraut wurde, Schutz bieten. Das Fehlen der Stadt Lauban, eines der Mitglieder des künftigen Sechsstädtebundes, lässt sich mit der noch andauernden Verwaltung dieses Teils der Oberlausitz durch den schlesischen Fürsten Heinrich von Jauer erklären. Obwohl dieser Bund letztlich keine übermäßige Wirkung entfaltete, wurde er zum Ausgangspunkt der Gründung eines neuen, kleineren und territorial kompakteren Bundes.²²

Angeichts seiner engen Beziehungen zur Oberlausitz stellte Schlesien für dieses Kronland eines der wichtigsten Gebiete dar, wo die Rezeption des Instituts der Städtebünde mit dem Zweck die öffentliche Ordnung zu beschützen stattfand. Die Tradition von Städtebünden ist in Schlesien bereits seit Beginn des 14. Jahrhunderts belegt.²³ Der älteste schriftlich überlieferte Städtebund war ein Bund von zehn Städten des Fürstentums Glogau, der am 29. Juni 1310 zum Zwecke des gemeinsamen Vorgehens gegen Landesschädiger gegründet wurde. Laut Marian Ptak entstand hiermit eine Struktur, die bis zum Ende des 15. Jahrhunderts überdauerte.²⁴ Eine ähnliche Form, die als „Achtsbündnis“ bezeichnet

Krieg bedroht wurden; vgl. RUDOLF ŽÁČEK, *Slezsko*, Praha 2005, S. 64.

²¹ Codex diplomaticus Lusatiae superioris (im Folgenden: CDLS), Bd. I, hrsg. von Gustav Köhler, Görlitz 1856, S. 330 f., Nr. 238; Breslauer Urkundenbuch (im Folgenden: BU), Theil I, hrsg. von Georg Korn, Breslau 1870, S. 144 f., Nr. 163; Codex diplomaticus Silesiae (im Folgenden: CDS), Bd. XXX, hrsg. von Konrad Wütke/ Erich Randt, Breslau 1930, S. 87, Nr. 6323; Regesta Bohemiae et Moraviae (im Folgenden: RBM), Pars IV, hrsg. von Josef Emmler, Prag 1892, S. 153, Nr. 380. LENKA BOBKOVÁ/ LUDĚK BŘEZINA/ JAN ZDICHYNEC, *Horní a Dolní Lužice*, Praha 2008, S. 54; KAPRAS, *Právní dějiny* (wie Anm. 3), S. 31.

²² ŽÁČEK, *Slezsko* (wie Anm. 20), S. 63; JANA WOJTKUCKA, *Začlenění Hlohovska do Koruny české a jeho vývoj v letech 1331–1384*, in: *Korunní země v dějinách českého státu*, Bd. I: *Integrační a partikulární rysy českého státu v pozdním středověku*, hrsg. von Lenka Bobková/ Jana Fantysová-Matějková/ Jan Zdichynec, Ústí nad Labem 2003, S. 115; LENKA BOBKOVÁ, *Zittau im Sechsstädtebund und die Politik Karls IV.*, in: *650 Jahre Oberlausitzer Sechsstädtebund*, hrsg. von Oettel/ Dudeck (wie Anm. 5), S. 37 f.; ORZECOWSKI, *Ogólnosłaskie zgromadzenia* (wie Anm. 5), S. 114; SPĚVÁČEK, *Karel IV.* (wie Anm. 19), S. 139 f.

²³ Summarisch wurde diese Thematik behandelt von: JUREK, *Śląskie pokoje* (wie Anm. 5). Vgl. ferner ORZECOWSKI, *Ogólnosłaskie zgromadzenia* (wie Anm. 5); FELIX RACHFAHL, *Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege*, Leipzig 1894.

²⁴ CDS XVI, S. 175, Nr. 3150. MARIAN JÓZEF PTAK, *Zgromadzenia i urzędy stanowe księstwa głogowskiego od początku XIV. w. do 1742 r.* (Acta Universitatis Wratislaviensis, Prawo 120), Wrocław 1991; ČAPSKÝ, *Struktury* (wie Anm. 5), S. 168.

wird, erschien später sowohl in der Niederlausitz (1318) als auch in der Oberlausitz und in Schlesien (1339).²⁵

Bei Institutionen, die mit dem städtischen Milieu verbunden waren, müssen wir uns stets die grundlegende existentielle Ebene vor Augen halten, von der der Wohlstand der Städte abhängig war – nämlich das Gedeihen von Handel und Handwerk, das mit dem freien Verkehr auf den Handelswegen zusammenhing. Der wichtigste dieser Wege – die sogenannte Hohe Straße (*via regia*) –, der durch die Oberlausitz führte, verband diese eng mit dem Territorium der benachbarten schlesischen Fürstentümer.²⁶ Die Erstrangigkeit dieser internationalen Straße, die durch die schlesischen Fürstentümer und die Oberlausitz führte, brachte den Städtebünden in dieser Region – verglichen mit ähnlichen Bündnissen in Böhmen, Mähren und der Niederlausitz – bessere Bedingungen.

Zu dieser Haupthandelsader, welche die Oberlausitz durchquerte, existierte im Westen eine vergleichbare Anbindung ans Meißener Land, das aber – im Gegensatz zu Schlesien – in jener Zeit nicht im selben Staatsgefüge wie die Oberlausitz lag. Die Verbündungstendenzen der Oberlausitzer und Meißener Städte kamen also nur in Zeiten der Schwächung der böhmischen Zentralmacht zu Tage (in den Jahren 1398, 1407, 1421, 1426, 1429, 1441, 1449), als es notwendig wurde, im gemeinsamen Interesse beider benachbarten Regionen, den Frieden zu sichern.²⁷

Wenn wir uns noch einmal den Beziehungen der Oberlausitz zu den benachbarten schlesischen Territorien zuwenden, finden wir den Anfang der politischen Kontakte beider Länder bereits in der Zeit der Herrschaft des Fürsten Heinrich von Jauer, dem in den Jahren 1319–1329 das Görlitzer Land und in den Jahren 1319–1346 die Städte und Weichbilder Lauban (Lubań), Tzschocha (Czocha) und Schwerta (Świecie) gehörten. Bereits 1337, also zwei Jahre vor der Gründung des ersten Bundes und neun Jahre vor der Entstehung des Sechsstädtebundes, zerstörten die Lausitzer Städte auf Aufforderung Heinrichs von Jauer die an dem Verbindungsweg zwischen der Oberlausitz und Böhmen liegende Burg Tollenstein (Tolštejn). Das Achtsbündnis von 1339 wurde zwar später nicht mehr erneuert, die Kontakte zu den schlesischen Städten rissen aber nicht ab, wovon die Große Allianz vom Mai 1369 zeugt sowie die gemeinsame Vorgehensweise beider Länder in der Hussitenzeit und später (Bünde und Landfrieden von 1426, 1428, 1474, 1479 und 1482).²⁸

²⁵ THEODOR NEUMANN, Die Urkunden des Gubener Rathsarchives, in: NLM 36 (1859), S. 48.

²⁶ FRANTIŠEK KAVKA, Karl IV. und die Oberlausitz, in: *Létopis*, Reihe B – Geschichte 25 (1978), S. 151.

²⁷ JOHANN BENEDICT CARPZOV, Neueröffneter Ehren-Tempel merckwürdiger Antiquitäten des Marggraffthums Ober-Lausitz, Leipzig/Budišin 1719, S. 116–118; Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges vom Jahre 1419, Bd. I: Von den Jahren 1419–1428, hrsg. von Franz Palacký, Prag 1873, S. 141 f., Nr. 131; CDLS II-1, S. 344–346; CDLS II-2, S. 79–81; CDLS IV, S. 187–188, 601. Wenn wir den Einfluss von Handelswegen auf die Entstehung von Bündnissen zwischen den Städten in der Oberlausitz weiter durchdenken, können wir auch die Einbeziehung der nahe gelegenen Stadt Zittau, die am Weg lag, der die Oberlausitzer Städte mit dem Herzen des Königreichs Böhmen verband, als Ergebnis dieser geografischen Konstellation betrachten. Allerdings wird auch die Ansicht vertreten, dass Zittau ursprünglicher Bestandteil der Oberlausitz war; vgl. WINFRIED MÜLLER/ LARS-ARNE DANNENBERG/ EDMUND PECH/ SWEN STEINBERG, Oberlausitz (Kulturlandschaften Sachsens 4), Leipzig 2011, S. 40, 43.

²⁸ BU I, S. 216 f., Nr. 254; CDLS II-1, S. 156–163, 342–344; *Scriptores rerum Silesiacarum*, Bd. VI: Geschichtsquellen der Hussitenkriege, hrsg. von Colmar Grünhagen, Breslau 1871, S. 71 f., Nr. 94; SRS XIII, S. 175 f., Nr. 218; SRS XIV, S. 13 f., Nr. 330; SRS XIV, S. 66 f., Nr. 387. STEFFEN HERZOG, Straßen, Wege, Steige/Pfade. Die Verkehrsverhältnisse im Lande Bautzen und Görlitz im Mittelalter, in: 650 Jahre Oberlausitzer Sechsstädtebund, hrsg. von Oettel/ Dudeck (wie

Die Städte der Oberlausitz konnten sich jedoch auch ein Beispiel an ihrem nördlichen Nachbarn, der Niederlausitz, nehmen, zu der die Oberlausitz eine ähnliche Art von Beziehung wie mit Schlesien unterhielt. Ein langfristiges Problem, das in der Niederlausitz noch stärker als in der Oberlausitz präsent war, bildeten Raubritter, gegen die verschiedene Bündnisse mit dem Sechsstädtebund geschlossen wurden (1408, 1415).²⁹ Die Anfänge der Friedensbestrebungen in der Niederlausitz sind mit der Herrschaftszeit des Brandenburger Markgrafen Waldemars des Großen aus dem Geschlecht der Askanier verbunden, der 1318 ein Bündnis der Städte Guben, Sommerfeld und Triebel bestätigte, dem sich auch die schlesischen Städte Crossen/Oder (Krosno Odrzańskie) und Sagan (Żagań) anschlossen, die in jener Zeit ebenfalls zu seinen Besitzungen zählten. Die Niederlausitz war somit durch ihr Bündnis mit den schlesischen Städten der Oberlausitz 21 Jahre voraus.³⁰ Im Raum Niederschlesien und Lausitz existierte also bereits vor 1346 eine relativ entwickelte Tradition von Städtebünden, welche die Gewährleistung der inneren Sicherheit zum Ziel hatten, wobei es sich ausschließlich um eine einfache Form des sogenannten Achtsbündnisses handelte.

Der Sechsstädtebund wurde am 21. August 1346 gegründet, fünf Tage vor der schicksalhaften Schlacht von Crécy. Sechs königliche Städte (Bautzen, Görlitz, Kamenz, Lauban, Löbau, Zittau) schlossen sich damals in Löbau zum Schutz des Landfriedens zusammen. Der wichtigste Grund dafür war zweifellos die Notwendigkeit, für Ordnung im Lande zu sorgen, in dem die Verunsicherung von Handelswegen durch Straßenräuber aus den Reihen des Kleinadels eine Bedrohung für die reichen Städte darstellte. Eine gewisse Rolle spielte auch das Wetteifern mit dem Adel um die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Der Landvogt wurde über den Bund unterrichtet und mag seine Entstehung vielleicht sogar direkt angeordnet haben.³¹ Laut Karl Czok ging der wichtigste Impuls zur Gründung des Bundes jedoch nicht von König Johann von Luxemburg oder von seinem Sohn, dem römischen König Karl, aus, sondern war seiner Meinung nach eher ein Akt der selbstbewussten Bürger. Es ist aber offensichtlich, dass die Entstehung des Sechsstädtebundes mit Karls Bestreben, seine Macht durch Unterstützung der Landfriedenspolitik zu stärken konform war.³² Günter Rautenstrauch bezeichnet die Übertragung der Pflege des Landfriedens auf

Anm. 5), S. 56–66, erinnert daran, dass sich Karl IV. zielbewusst auf die Gewinnung von Territorien in den Richtungen der Handelswege konzentrierte, wobei er eine Anbindung an den Handel mit Nord- und Ostsee anstrebte. MATTHIAS HERRMANN, Kamenz im Sechsstädtebund, in: 1346–1996. 650 Jahre Sechsstädtebund der Oberlausitz, hrsg. von Matthias Herrmann (Kamenzer Beiträge), Kamenz 1997, S. 18; LENKA BOBKOVÁ, Karl IV. und der Sechsstädtebund der Oberlausitz, in: 1346–1996. 650 Jahre Sechsstädtebund der Oberlausitz, hrsg. von Matthias Herrmann (Kamenzer Beiträge), Kamenz 1997, S. 36; HERMANN SEELIGER, Der Bund der Sechsstädte in der Oberlausitz während der Zeit von 1346–1437, in: NLM 72 (1896), S. 21, 86–96; die Oberlausitz war mit dem Meißener Land auch auf der Ebene der Kirchenverwaltung durch die Diözese Meißen verbunden.

²⁹ BU I, S. 216 f., Nr. 254; Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris, Bd. 1: Vom Jahre 873 bis 1620, hrsg. von Johann Gottlob Worbs, Lübben 1834, S. 216, 223, Nr. 618, 646; SEELIGER, Der Bund (wie Anm. 28), S. 92.

³⁰ THEODOR NEUMANN, Die Urkunden des Gubener Ratharchives, in: NLM 36 (1860), S. 48; Regest: CDS XVIII, S. 90 f., Nr. 3826.

³¹ CDLS I, S. 377–379, Nr. 258. BOBKOVÁ/ BŘEZINA/ ZDICHYNEC, Horní a Dolní Lužice (wie Anm. 21), S. 54; JAN KAPRAS, Prawne stawizny Hornjeje a Delnjeje Lužicy za čas českeho knježestwa, Budyšin 1916, S. 32 f., 70; KAPRAS, Právní dějiny (wie Anm. 3), S. 31; SEELIGER, Der Bund (wie Anm. 28), S. 5–7.

³² CZOK, Der Oberlausitzer Sechsstädtebund (wie Anm. 18), S. 10.

den Städtebund als eine pragmatische Lösung Karls IV.³³ Lenka Bobková weist auf die Position Zittaus als Exponenten königlicher Interessen hin. Dabei zweifelt sie nicht daran, dass auch der Prager Hof direkt über die Vorbereitung des Bundes informiert wurde. Als eine wichtige Voraussetzung für die Gründung des Sechsstädtebundes führt sie ferner die Rückkehr Zittaus und Laubans in böhmische Hände an, die man ins Frühjahr 1346 datieren kann. Auch wenn sich der König in den darauffolgenden Jahren noch nicht direkt zur Unterstützung des Sechsstädtebundes bekannte, kam ihm die Existenz des Bundes gelegen, und er respektierte ihn daher auch im Allgemeinen. Gerade infolge seines besonderen Verhältnisses zum Herrscher war der Sechsstädtebund etwas anders geprägt als die Städtebünde im Reich.³⁴ Erst die Anerkennung des Bundes durch den Kaiser im Jahr 1355 bedeutete seine juristische Verankerung und stattete ihn mit einer weitreichenden Gerichtsbarkeit und strafrechtlicher Zuständigkeit aus.³⁵

Die einzelnen Vertragsbestimmungen konzentrierten sich vor allem auf die institutionelle Verankerung des gemeinsamen Vorgehens der Städte gegen diejenigen, die die öffentliche Ordnung störten (also nach der üblichen Auflistung gegen Mörder, Brandstifter, Diebe und Räuber), womit sie im Prinzip die Bestimmungen des Bündnisses von 1339 übernahmen. Tatsächlich handelte es sich in rechtlicher Hinsicht immer nur um gegenseitige Beistandsverpflichtungen zwischen jeweils zwei Städten. Zunächst handelte es sich somit lediglich um ein gegen Landesschädiger gerichtetes Achtsbündnis, ohne Spuren einer gemeinsamen Verfassung. Das Grundprinzip dieses Bündnisses war die gemeinsame Ahndung von Verbrechen, wobei die Verhängung der Acht auf dem ganzen Gebiet des Bündnisses galt.³⁶ Der Sechsstädtebund hatte – im Gegensatz zum älteren Bündnis mit schlesischen Städten – eine größere Lebensfähigkeit und wurde am 29. November 1350 in Bautzen für weitere drei Jahre erneuert, wobei er aber auch nach dem Auslaufen dieser festgelegten Frist seine Tätigkeit fortsetzte.³⁷

Karl IV. unterstützte den Sechsstädtebund öffentlich am 2. September 1355. Ähnlich wie im Reich stellte er sich jedoch auch in diesem Fall gegen politische Ambitionen des Bundes.³⁸ Er wich hiermit jedoch in gewissem Maße von der misstrauenden Politik gegenüber Städtebünden ab. Ferdinand Seibt sieht darin eine Ähnlichkeit mit seinem Vorgehen

³³ GÜNTHER RAUTENSTRAUCH, Die Oberlausitz als „Nebenland“ der Krone Böhmen im Zeitalter Karls IV., in: 650 Jahre Oberlausitzer Sechsstädtebund, hrsg. von Oettel/ Dudeck (wie Anm. 5), S. 112 f.

³⁴ BOBKOVÁ, Zittau (wie Anm. 22), S. 39–40; BOBKOVÁ, Karl IV. (wie Anm. 28), S. 47. Der Zusammenhang mit der Rückkehr der Besitzungen Heinrichs von Jauer in die Hände des böhmischen Königs wurde ebenfalls angedeutet von: HERRMANN, Kamenz (wie Anm. 28), S. 19.

³⁵ RUDOLF ANDĚL, Šestiměstí a severní Čechy, in: 650 Jahre Oberlausitzer Sechsstädtebund, hrsg. von Oettel/ Dudeck (wie Anm. 5), S. 48.

³⁶ KAVKA, Karl IV. (wie Anm. 26), S. 150; SEELIGER, Der Bund (wie Anm. 28), S. 6.

³⁷ Zittauer Urkundenbuch (im Folgenden ZUB), Bd. I: Regesten zur Geschichte der Stadt und des Landes Zittau 1234–1437, hrsg. von Joachim Prochno, Görlitz 1938, S. 142 (64), Nr. 179. HERMANN KNOTHE, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts, in: NLM 53 (1877), S. 247; CARPZOV, Neueröffneter Ehren-Tempel merckwürdiger Antiquitäten (wie Anm. 27), S. 115. NORBERT KERKSEN, Die Oberlausitz von der Gründung des Sechsstädtebundes bis zum Übergang an das Kurfürstentum Sachsen (1346–1635), in: Geschichte der Oberlausitz. Herrschaft, Gesellschaft und Kultur vom Mittelalter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts, hrsg. von Joachim Bahlke, Leipzig 2001, S. 105.

³⁸ RBM VI-1, S. 62, Nr. 109; Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346–1378, hrsg. von ALFONS HUBER (Regesta Imperii VIII), Innsbruck 1877 (im Folgenden RI VIII), S. 181, Nr. 2238; ZUB I, S. 149 (71), Nr. 200. BOB-

gegenüber den Nürnberger Bürgern, denen Karl IV. im Jahre 1350 erlaubte, ein Bündnis mit benachbarten Städten in Franken zu schließen.³⁹

Am 26. September 1355 erließ Karl IV. eine wichtige Verordnung, in der er dem Sechsstädtebund erlaubte, gegen Landesschädiger vorzugehen. Es handelte sich also nunmehr nicht nur um die bloße Genehmigung des Bundes, sondern auch um das Delegieren von Befugnissen zur Aufrechterhaltung des Friedens im Lande. Bei Störung der Ordnung (siehe die bereits genannten „klassischen“ Verbrechen) sollte der Bund gegen jedweden Täter eingreifen. Dem Vogt wurde angeordnet, den Bund zu unterstützen. Die Bürger wurden somit zu Klägern, Richtern und Vollstreckern des Urteils in einer Person. Im Kontext von Karls politischem Konzept besteht kein Zweifel daran, dass er den Sechsstädtebund in die Form einer eigenständigen Landfriedensorganisation transformierte. Die Urkunde wurde zur Charta der gerichtlich-polizeilichen Funktion des Sechsstädtebundes und wurde später in den Entscheidungen Wenzels IV. aus den Jahren 1381 und 1409 wörtlich wiederholt.⁴⁰

War der Sechsstädtebund im böhmischen Staat ein absolutes Unikum, oder können zu seiner Entwicklung gewisse Parallelen gefunden werden? Mit dem Ableben Heinrichs von Jauer und mit der Gründung des Sechsstädtebundes hängt zeitlich ein ähnlicher Bund eng zusammen, der am 29. September 1346 zwischen sechs Städten des souveränen Fürstentums Schweidnitz-Jauer und zwei Städten des abhängigen Fürstentums Goldberg-Haynau gegründet wurde.⁴¹ Kurz danach können wir vergleichbare regional begrenzte Städtebünde auch in Böhmen selbst verfolgen. Die Möglichkeit, sich zum Zwecke der Verteidigung zusammenzuschließen, war den hiesigen Städten durch das Große Privileg Wenzels II. von Mai 1285 gewährt worden.⁴² Im Frühjahr 1348 wurde – sicherlich im Zusammenhang mit der allgemeinen Beruhigung im Lande und nach dem Willen des Königs – ein gegen Landesschädiger und Raubüberfälle gerichtetes Bündnis von Bergstädten Südostböhmens (Kuttenberg/Kutná Hora, Tschaslau/Čáslav und Kolin/Kolín) gegründet, welches auch das nahe gelegene mährische Iglau (Jihlava) aufnehmen sollte.⁴³ Ähnliche Friedensbündnisse wurden damals offensichtlich auch von weiteren böhmischen Städten geschlossen.⁴⁴ Im Unterschied zum Oberlausitzer Sechsstädtebund erwarben jedoch diese Städtebündnisse nie einen dauerhaften und bedeutenden Charakter. In der Regel dienten sie nur einem kurzfristigen Verteidigungszweck gegen Übeltäter aus den Reihen des Adels. Das größte

KOVÁ/ BŘEZINA/ ZDICHYNEC, Horní a Dolní Lužice (wie Anm. 21), S. 54; KERKSEN, Die Oberlausitz (wie Anm. 37), S. 106; KAVKA, Karl IV. (wie Anm. 26), S. 154.

³⁹ SEIBT, Karel IV. (wie Anm. 19), S. 238, 292.

⁴⁰ Der gesamte Text wird angeführt in LM 9 (1776), S. 55–56; Regest der Urkunde: RBM VI-1, S. 70 f., Nr. 125; RI VIII, S. 182, Nr. 2251; ZUB I, S. 150 (72), Nr. 201. KAVKA, Karl IV. (wie Anm. 26), S. 154 f.; KNOTHE, Urkundliche Grundlagen (wie Anm. 37), S. 247.

⁴¹ CDS XXVII, S. 169. STANISLAW FIRSZT, *Uzbrojenie oddziałów miejskich w Środkowej Europie w okresie średniowiecza*, in: 650 Jahre Oberlausitzer Sechsstädtebund, hrsg. von Oettel/ Dudeck (wie Anm. 5), S. 29.

⁴² RBM II, S. 580 f., Nr. 1346; FRANTIŠEK HOFFMANN, *Středověké město v Čechách a na Moravě*, Praha 2009, S. 445.

⁴³ Karls Verordnung für die Stadträte von Kuttenberg, Kolin und Tschaslau vom 27. Mai 1348 in Brünn in: *Codex juris municipalis regni Bohemiae* (im Folgenden CIM), Tomus II: *Privilegia královských měst venkovských v království Českém z let 1225 až 1419*, hrsg. von Jaromír Čelakovský, Praha 1895, S. 396 f., Nr. 262; HOFFMANN, *Středověké město* (wie Anm. 42), S. 445.

⁴⁴ Belege für eine ähnliche Bestimmung für Melnik (Mělník), Saaz (Žatec) und Chrudim bringt CIM II, S. 400–403, Nr. 268–270. Diese Ansicht äußerte bereits: HLAVÁČEK, *Žatecký landfrýd* (wie Anm. 5), S. 100.

Hindernis für ein effizienteres Zusammenschließen von Städten war die Macht des Herrschers, der, ähnlich wie im Reich, das Anwachsen ihrer politischen Macht befürchtete.⁴⁵

Die Städtebündnisse, die zum Schutz des Landfriedens gegründet wurden, waren also vor der Mitte des 14. Jahrhunderts in den meisten Ländern der böhmischen Krone verbreitet. Von keinem dieser Bündnisse lässt sich jedoch behaupten, dass es direkt den Charakter eines Landfriedensbundes gehabt hätte, und in den diesbezüglichen Quellen wird der Landfrieden bislang ebenso wenig erwähnt. Die meisten dieser Bündnisse blieben also eine bloße einmalige Allianz, der eine festere administrative Verankerung fehlte und die bei Veränderung der Situation meistens zerfiel oder nicht mehr erneuert wurde. Der zu Beginn ähnlich konzipierte Sechsstädtebund wurde im Laufe der Jahre neuen administrativen Anpassungen unterzogen, die ihn auf ein neues und höheres Niveau hoben.

Wie bereits weiter oben gesagt, wurde der Sechsstädtebund im Herbst 1355 von König Karl IV. bestätigt und mit Privilegien ausgestattet, welche sich auch auf den Adel bezogen. Der Kaiser erlaubte ihm ein resolutes und kraftvolles Auftreten gegen all jene, die den Landfrieden störten, und ermöglichte ihm, die Störer des Landfriedens vor eigene Gerichte zu stellen.⁴⁶ Im Kontext der böhmischen Krone handelte es sich um ein königliches Werk, dessen analoge Struktur in jener Zeit wohl nur in Nordwestböhmen belegt werden kann. Hier in Egerer Land, Elbogner Land und Vogtland wurde per kaiserlicher Verordnung vom 16. Dezember 1355 eine ähnliche Organisation zur Erhaltung des „lantfride“ bestätigt, die von einem Gremium aus neun Personen und Vertretern der Stadt Eger geführt wurde. In beiden Randterritorien der böhmischen Krone kam es somit zu einer allmählichen Institutionalisierung von früher entstandenen Organisationen, die nun direkt im Auftrag des Kaisers in den entsprechenden Gebieten für die öffentliche Ordnung sorgten.⁴⁷

Zu einer weiteren institutionellen Erweiterung der Kompetenzen des Sechsstädtebundes kam es am 17. August 1357, als der Kaiser eine Verordnung für die gesamte Oberlausitz erließ, in der er der Gründung des sogenannten Femegerichts zustimmte, eines speziellen, geheimen Gerichts, dessen Zuständigkeit ohne Rücksicht auf die gesellschaftliche Würde des Delinquenten galt.⁴⁸ Die Verurteilung durch das Femegericht (die sog. „Acht des Fehms“) galt als Verurteilung durch den Sechsstädtebund („Acht der Sechsstädte“). Zuständig war das Gericht für übliche Verbrechen gegen den Landfrieden sowie für jedwede Unterstützung von Verbrechern. Dabei blieb es nicht den Vertretern des Adels verschlossen, die dort spätestens seit 1390 gleichfalls als Mitglieder tagten. Das Sagen hatten dort allerdings die Städte. Das Femegericht überstand – im Unterschied zum Sechsstädtebund – die Hussi-

⁴⁵ HOFFMANN, *Středověké město* (wie Anm. 42), S. 445.

⁴⁶ LM 9 (1776), S. 55–56; RBM VI-1, S. 62, Nr. 125; RI VIII, S. 182, Nr. 2251; ZUB I, S. 150 (72), Nr. 201.

⁴⁷ CIM II, S. 523, Nr. 357. Die Analogie der hiesigen Verhältnisse zu jenen in der Oberlausitz bemerkte: BOBKOVÁ, Karl IV. (wie Anm. 28), S. 34. Vgl. FRANTIŠEK KUBŮ, *Chebský městský stát. Počátky a vrcholné období do počátku 16. století*, České Budějovice 2006 und FRANTIŠEK KUBŮ, *Rozklad chebské ministeriality a její zápas s městem Chebem*, in: *Československý časopis historický* 30 (1982), S. 94 f.; im Ausmaß der delegierten Jurisdiktion hat Eger womöglich den Sechsstädtebund übertroffen.

⁴⁸ BOBKOVÁ/ BŘEZINA/ ZDICHYNEC, *Horní a Dolní Lužice* (wie Anm. 21), S. 54, 57; KAPRAS, *Právní dějiny* (wie Anm. 3), S. 31. Ein indirekter Verweis auf das Jahr 1357, vgl. LM 9 (1776), S. 55.

Jahr	Böhmen	Schlesien	Oberlausitz	Niederlausitz	Meißen (Sachsen)	Brandenburg
1339						
1346		• →				
1369						
1398						
1407						
1408						
1415						
1421						
1422						
1426						
1428						
1429						
1441						
1449						
1474						
1479						
1482						
1506						

	Achtsbündnis
	Städtebund
	Landfriedenbund / Landfriedeneinung
	Landfriedenbund / Landfriedeneinung mit einem Schwerpunkt gegen die Hussiten
	Landfriede

Der räumliche Geltungsbereich der Oberlausitzer Landfriedensbewegung

tenkriege nicht. H. Seeliger fasst das Femegericht als ein Landfriedensgericht auf, womit er natürlich den Landfrieden im weiteren Sinn des Wortes meint.⁴⁹ K. Czok sieht als eines der Spezifika des Femegerichts die Tatsache, dass es sich um ein Gericht des Sechsstädtebundes als Korporation – und nicht der einzelnen Städte – handelte, wobei es seine Gerichtsbarkeit nicht nur in den Weichbildern der einzelnen Städte, sondern auf dem gesamten Gebiet des Bundes, also de facto in der ganzen Oberlausitz anwenden konnte.⁵⁰

⁴⁹ Die Verordnung vom 17. August 1357 legte die Grundlagen für die Errichtung des Femegerichts (RBM VI, S. 357 f., Nr. 641). KARLHEINZ BLASCHKE, Der Oberlausitzer Sechsstädtebund als bürgerlicher Träger früher Staatlichkeit, in: 650 Jahre Oberlausitzer Sechsstädtebund, hrsg. von Oertel/ Dudeck (wie Anm. 5), S. 21 f.; BOBKOVÁ, Zittau (wie Anm. 22), S. 42; SEELIGER, Der Bund (wie Anm. 28), S. 8–19; z. B. anhand der Erwähnung im Antrag auf Bestätigung durch Sigismund von Luxemburg („fehen adir den Landfredre“) aus dem Jahr 1419: Beytrag zu dem im 14. und 15. Jahrhunderte in Oberlausitz üblich gewesen Fehm-Gerichte, in: LM 4 (1771), S. 169–172 und 215–220, hier Schluss der Abhandlung von dem in der Oberlausitz ehemals gewesen Fehmgerichte, S. 218. Zu den Landfriedensgerichten vgl. ‚Landfriedensgericht‘, in: HRG II, Sp. 1486 f.; wo die allgemeine Verbreitung der Bezeichnung „Landfriedensgericht“ für Femegerichte im 14. und 15. Jahrhundert belegt wird.

⁵⁰ CZOK, Der Oberlausitzer Sechsstädtebund (wie Anm. 18), S. 10 f.

Das Verhältnis des Sechsstädtebundes zum König ging von etwas anderen Ausgangsbedingungen aus als von jenen, welche die kaiserliche Politik gegenüber den Reichsstädten determinierten sowie von jenen in Böhmen und Mähren, wo sich der König gegen jegliche größere Bemühungen um einen politischen Aufstieg der Städte wehrte. Die Städte bemühten sich, im Land, das infolge vieler Privilegien nahezu autonom war, im eigenen Interesse ihre Beziehungen zum Staat, der ihre Freiheit garantierte, zu festigen. Dies galt auch umgekehrt – gerade dem Sechsstädtebund ist es zum Großteil zu verdanken, dass die böhmischen Könige die Oberlausitz fest in ihrer Gewalt behalten konnten.⁵¹

Kehren wir jedoch zur ursprünglichen Frage nach dem Landfriedenscharakter des Sechsstädtebundes zurück. H. Seeliger bezeichnet und begreift den Sechsstädtebund ohne zu zögern wiederholt als „eine Landfriedenseinung“.⁵² Es besteht auch kein Zweifel am primären Zweck dieses Bundes, nämlich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, oder – mit der damaligen Lexik ausgedrückt – der Aufrechterhaltung des „Landfriedens“. Der Sechsstädtebund wurde zudem durch den Kaiser institutionell verankert und bestätigt und wurde zweifelsohne Bestandteil seiner Landfriedenspolitik. Andererseits blieb der Sechsstädtebund ein bloßer Städtebund und wurde an keinen normativen Akt gebunden, der die Verhältnisse auf dem Gebiet der Oberlausitz als solcher regeln würde. Die früher häufig ohne tiefere Reflexion verwendete und eventuell widersprüchliche Bezeichnung „Landfriedenseinung“, also eine Einigung zum Zweck der Wahrung des Landfriedens, trifft somit seinen Kern wohl am genauesten. In allen zukünftigen Bündnissen, Bünden, Einungen und Landfriedensbünden traten die Oberlausitzer Städte stets gemeinsam auf.

Die klassische Form der Landfrieden wurde in der Oberlausitz erst unter der Herrschaft des (Gegen-)Königs Matthias Corvinus rezipiert, also in einer Zeit, als die Entwicklung der Landfrieden im Reich schon auf ihr definitives Ende zustrebte.⁵³ In der Oberlausitz können wir somit eine mehrfache Rezeption des Instituts „Landfrieden“ verfolgen sowie die einzigartige Entwicklung der politisch-administrativen Strukturen selbst, die zum Schutz der öffentlichen Ordnung gegründet wurden. Die Bemühungen um eine Beruhigung des Landes, deren Träger vor allem die Städte waren, wurden zu einem außerordentlich wichtigen Moment in der Geschichte der Oberlausitz. Im weiteren Sinne entstanden zudem auf dieser Ebene wichtige Kontakte und Verbindungen zu den Nachbarländern. Dem Sechsstädtebund fiel in diesen Prozessen die außerordentliche Rolle einer Organisation zu, die nach und nach auf der Basis des Landfriedens gefestigt wurde, woraus sich auch das staatsbildende Potenzial des Bundes ergab. Vielsagend ist auch die Tatsache, dass weitere Landfriedensinstitutionen, die in das Gebiet der Oberlausitz reichten, danach stets mit dem Sechsstädtebund als Ganzem gegründet wurden.

⁵¹ BLASCHKE, Der Oberlausitzer Sechsstädtebund (wie Anm. 49), S. 18–20; SEELIGER, Der Bund (wie Anm. 28), S. 72, 74, 84.

⁵² SEELIGER, Der Bund (wie Anm. 28), S. 7, 22, 86, 97.

⁵³ SRS XIII, S. 175 f., Nr. 218; SRS XIV, S. 13 f., Nr. 330; SRS XIV, S. 66 f., Nr. 387. BOBKOVÁ/ BŘEZINA/ ZDICHYNEC, Horní a Dolní Lužice (wie Anm. 21), S. 57; KAPRAS, Právní dějiny (wie Anm. 3), S. 31. In den Jahren 1474, 1479 und 1482 hat sich die Oberlausitz zusammen mit der Niederlausitz dem Schlesischen Landfrieden angeschlossen.